



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Kongo-Akte und der Freihandel

Bornhaupt, Christian von

Berlin, 1902

urn:nbn:de:gbv:46:1-14985

4)

Die Kongo-Akte

und

der Freihandel.

Vortrag

von

Christian von Bornhaupt. ✓



Die Kongo-Akte

Der nachstehende Vortrag des Herrn Cristian von Bornhaupt wurde am 20. März 1902 in der Abteilung Berlin-Charlottenburg der Kolonialgesellschaft gehalten:

Meine Herren!

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dasjenige, was die 14 Signatarmächte durch den Erlass der Generalakte der Berliner Kongo-Konferenz vom 26. Februar 1885 (der sogen. Kongo-Akte) bezweckten, auch durch die Formulierung der Akte klar zum Ausdruck gelangt ist. Wenn hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite einzelner Artikel Bedenken bestehen sollten, so braucht nur auf die „Aktenstücke betreffend die Kongofrage“ hingewiesen zu werden, die dem Bundestage und Reichstage im April 1885 vorgelegt wurden. Aus diesen Schriftstücken geht unzweifelhaft hervor, dass die in erster Reihe an der Regelung der Kongofrage interessierten Mächte sich bereits vor der Konferenz über die grundlegenden Gesichtspunkte geeinigt hatten und dass der Konferenz vielfach bloss die Formulierung bereits früher getroffener Vereinbarungen obgelegen hat. Als unzweifelhaft gilt dies hinsichtlich des Begriffs der „Handelsfreiheit“.

Lord Granville schrieb am 8. Oktober 1884 an den deutschen Geschäftsträger Baron Plessen:

„Der Ausdruck Handelsfreiheit wird gewöhnlich in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Er schwankt zwischen dem blossen Begriff des Nichtvorhandenseins eines Handelsverbots bis zu dem Begriff einer völligen Befreiung von allen Abgaben und Lasten. Ihrer Majestät Regierung nimmt an,

die deutsche Regierung stimme darin mit ihr überein, dass die Abgaben ihrem Betrage nach mässig seien und dass alle fremden Händler auf völlig gleichem Fuss behandelt werden sollen.“

Aehnlich äussert sich Baron de Courcel in einem an den Fürsten Bismarck gerichteten Schreiben vom 29. September 1884:

„Unter Handelsfreiheit verstehen wir freie Zulassung aller Flaggen, Verbot jeden Monopols und jeder differentiellen Behandlung, wir halten dagegen die Einführung von Abgaben für zulässig, welche als Ersatz nützlicher Ausgaben für den Handel erhoben werden.“

Schon früher hatte man deutscherseits sich wiederholt zu dieser Frage geäussert. Graf Hatzfeld schrieb am 26. Juli 1884 an den Grafen Münster:

„Unseres Erachtens sollte die internationale Verständigung den Zweck haben, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen in Bezug auf Handel im ganzen Kongogebiet zur Anerkennung zu bringen und zugleich wirksame Garantien dafür zu schaffen, dass in diesem, für alle Nationen gleich wichtigen Wirtschaftsgebiete die bestehende Handelsfreiheit durch territoriale Einrichtungen nicht über Gebühr und nicht zum Vorteil einzelner Mächte beschränkt werde.“

Es entsprach hiernach durchaus den Vorverhandlungen, wenn die Kongo-Akte folgende Bestimmungen als den übereinstimmenden Willen der Signatarmächte proklamierte:

Art. 1: Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit geniessen.

Art. 2: Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Wenn Fürst Bismarck beim Schluss der Berliner Konferenz, und nachdem der Oberst Strauch den Beitritt der Internationalen Gesellschaft des Kongo zur Generalakte bekannt gegeben hatte, hervorhob, dass „der neue Kongostaat zum Hauptbeschützer des Werks“ bestimmt sei und hieran den Wunsch knüpfte, dass die edelen Bestrebungen des erhabenen Begründers des Kongostaats sich erfüllen mögen, so kann wohl heute mit vollem Recht gesagt werden, dass der neugeschaffene Staat den ausgesprochenen Erwartungen des Vorsitzenden der Berliner Konferenz nicht entsprochen hat und dass vielmehr seine bisherige Bethätigung, insbesondere seit dem Jahre 1891, als eine fortgesetzte Verletzung der gewährleisteten Handelsfreiheit aufgefasst werden muss.

Die folgenden Darlegungen haben den Zweck, die Richtigkeit der ausgesprochenen Behauptung im einzelnen zu begründen.

Dass die wirtschaftliche Erschliessung eines Gebietes von der Grösse des Kongostaats nur durch dauernde Anwendung sehr erheblicher Mittel möglich sei und dass erst nach Verlauf vieler Jahre an eine Rentabilität des Unternehmens gedacht werden könne, darüber war schon bei Begründung des Kongostaats unter ernstern Kolonialpolitikern keine Meinungsverschiedenheit. Man gab sich aber damals auch darüber keinen Täuschungen hin, dass — mochte man den Stanleyschen Schilderungen von dem hohen Werte des Kongogebiets auch noch so grosses Vertrauen entgegenbringen — doch die Privatmittel des Königs Leopold in keiner Weise hinreichen würden, um ein wissenschaftlich noch unvollkommen erforschetes im Herzen von Afrika gelegenes Gebiet von der vierfachen Grösse Deutschlands wirtschaftlich zu erschliessen.

Die Entwicklung des Kongounternehmens ist die Bestätigung der damals ausgesprochenen Urteile, denn was ist diese 17 jährige Geschichte des jungen Staates dem Wesen nach anderes, als einerseits das unausgesetzte, gelegent-

lich von bewunderungswürdigen Erfolgen begleitete Bemühen, die zur Erhaltung des Staatsorganismus und zur Ausbeute der natürlichen Reichtümer des Landes notwendigen Mittel durch Aufnahme von Darlehen zu beschaffen und andererseits das gleichfalls unausgesetzte und von staunenswerten Erfolgen begleitete Bestreben, die Einnahmen des Staats zu vermehren und alle Erträgnisse des Landes ohne Ausnahme unter Verdrängung aller und jeder Konkurrenz ausschliesslich dem Staate, als wirtschaftlichen Unternehmer zuzuführen.

Welche ausserordentliche Energie der Kongostaat nach den angedeuteten beiden Richtungen betätigt hat, erhellt aus den folgenden ziffermässigen Angaben:

Es ist Thatsache, dass es dem Kongostaat gelungen ist, seine Einnahmen von circa 3 Millionen Francs im Jahre 1890 auf 32 600 000 Francs im Jahre 1902 (einschliesslich einer Anleihe von 3,85 Mill. Francs) zu erhöhen. Wenn auch diese Ziffern nur die sogenannten prévisions budgétaires d. h. die Voranschläge enthalten, so liegt doch keine Veranlassung vor, deren Richtigkeit zu bezweifeln. Thatsache ist vielmehr, dass in früheren Jahren, und zwar in den Jahren 1892 und 1893, die wirklich erzielten Einnahmen erheblich grössere gewesen sind, als die veranschlagten. Dass der Kongostaat sich alle paar Jahre zur Aufnahme von Darlehen veranlasst gesehen hat, ist eine bekannte Thatsache. Vom Kongostaat sind folgende Anleihen kontrahiert worden:

1. Im Jahre 1887 wurde eine Anleihe von 11 087 000 Francs direkt vom König dem Comité d'études überwiesen. Die Schuldtitel dieser Anleihe sind in der Folge durch ein Dekret vom 12. Januar 1896 bis auf den Kapitalbetrag von 422 000 Francs annulliert worden.
2. Durch das Gesetz vom 29. April 1887 wurde im Jahre 1888 eine 5prozentige, in 99 Jahren zu

amortisierende Anleihe von 150 Millionen Francs kontrahiert.

3. Im Jahre 1890 gewährte der belgische Staat dem Kongostaat ein Darlehen von 25 Millionen Francs mit der Bestimmung, dass dieser Betrag auf den eventuellen Kaufpreis in Anrechnung zu bringen sei. Von diesem Darlehen sind 5 Millionen gleich nach Genehmigung durch die gesetzgebende Gewalt und je 2 Millionen alljährlich im Laufe von 10 Jahren zur Auszahlung gelangt.

4. 1895 gewährte der belgische Staat dem Kongostaate abermals 2 Darlehen von: 5 287 415 Francs und 1 517 000 Francs, ersteres war bestimmt zur Ablösung einer besonders drückenden Schuld des Antwerpener Banquiers M. de Browne de Tiege, letzteres, um das Budget des Jahres 1895 zur Balance zu bringen.

5. 1896 wurde ein 4prozentiges Darlehen von 1 500 000 Francs und 1898 eines von 12 500 000 Francs kontrahiert.

6. Durch Dekret vom 15. Oktober 1901 hat endlich der Kongostaat ein 4%iges Darlehen von 50 Mill. Francs aufgenommen.

Berücksichtigt man, dass Vorstehendem nach der belgische Staat dem Kongostaat in Summa 31 800 000 Francs direkt vorgeschossen hat, dass er ferner bei der Kongobahn eine Garantie von 12 Millionen Francs übernommen, dass die 150-Millionen-Anleihe in Brüssel ausgelegt wurde und dass der König Leopold lange Jahre einen jährlichen Zuschuss von 1 Million Francs dem Kongostaat aus seinem Privatvermögen gezahlt hat, so wird man anerkennen müssen, dass Belgien in der finanziellen Unterstützung des Unternehmens wohl bis an die Grenze des Möglichen gegangen ist. Das Gleiche muss auch vom König Leopold II. gesagt werden. Nach englischen Quellen hat der Gesamtbetrag der vom König Leopold persönlich an das Kongo-Unternehmen gewandten Mittel zeitweilig mehr als 28 Millionen Francs

betragen. Dem gegenüber wird andererseits glaubhaft versichert, dass es dem Könige gelungen sei, aus seinen verschiedenen Unternehmungen im Kongostaat einen Gewinn zu erzielen, der das Doppelte des angegebenen Betrages bei Weitem übersteigt.

Es wird allgemein angenommen, dass sich in dem Verhalten und Vorgehen des Kongostaats zwei Perioden unterscheiden lassen, von denen die eine bis zum Jahre 1891 gewährt hat, die andere aber vom Jahre 1891 bis zur gegenwärtigen Stunde andauert.

Von der ersten Periode wird behauptet, dass in ihr das Bestreben der Regierung deutlich zu Tage getreten sei, ihre Massnahmen den Grundsätzen der Kongo-Akte anzupassen, während von der zweiten Periode gesagt wird, dass in ihr jedes grundsätzliche Bedenken schwinde und diejenige selbstsüchtige Politik zur Erscheinung gelange, welche man als die Domaniapolitik des Kongostaats bezeichnet hat.

Man wird anerkennen müssen, dass in der That in der bezeichneten ersten Periode den Privaten und Gesellschaften die Möglichkeit gegeben war, neben dem Staate als Unternehmer sich die natürlichen Produkte des Landes, Kautschuk und Elfenbein anzueignen und mit denselben Handel zu treiben. Noch das Dekret vom 17. Oktober 1889 gestattete jedermann in Form von Spezialkonzessionen den Handel mit Kautschuk und Kopal auch in den Staatsdomänen, und das Dekret vom 9. Juli 1890 ging sogar soweit, den Elfenbeinhandel in gewissen Gebieten ganz dem Privathandel zu überlassen und in anderen Gebieten dem Staate nur eine Teilnahme an diesem Handel vorzubehalten. In diese Periode fällt auch ein auf den Erwerb von Grundbesitz bezügliches, in der Folge wieder aufgehobenes, in hohem Grade liberales Dekret, das vom 30. Juni 1887, durch welches die thatsächliche Besitzergreifung einer Landparzelle von 10 Hektar auch schon eine Anwartschaft auf den rechtlichen Erwerb derselben begründen sollte.

Wenn man hiernach einräumen muss, dass die während dieser Periode erlassenen gesetzlichen Bestimmungen dem Geiste der Kongoakte im Wesentlichen nicht widersprechen, so kann man doch andererseits nicht verkennen, dass die Regierung auch schon während dieser Zeit sich zu Massnahmen gezwungen gesehen hat, die mit Recht den Widerspruch von Privaten und Gesellschaften hervorgerufen haben. Die damals im Kongostaat Handel treibenden Gesellschaften wurden nur zu bald zu ihrem Schrecken gewahr, dass ihnen durch den neubegründeten Staat, der sich gleich ihnen unmittelbar mit dem Handel befasste, ein Konkurrent erwachsen sei, dem sie auf die Dauer nicht würden Stand halten können.

Hierüber konnten sie sich um so weniger täuschen, als sich die Kongo-Regierung durch die finanzielle Zwangslage, in der sie sich befand, sehr bald veranlasst sah, sich neben der Bethätigung als Erwerbsgesellschaft auch des zweiten ihr damals zur Vermehrung ihrer Einnahmen zur Verfügung stehenden Mittels zu bedienen, nämlich der Anziehung der Steuerschraube.

Der erste bemerkenswerte, zwischen dem Privatkapital und dem Kongostaate stattgehabte Konflikt hat sich denn auch schon in jener ersten Periode abgespielt. Es ist der seinerzeit viel besprochene Streit zwischen dem Kongostaat und der Nieuwe Afrikaansche Handelsvennootschap von Rotterdam.

Eine im Jahre 1890 in Rotterdam erschienene Flugschrift, betitelt: „Der Kongofreistaat und der Handel“, hat es unternommen, den Beweis zu erbringen, dass bereits im Jahre 1890 von den Handelsgesellschaften nicht weniger als 24 verschiedene, sämtlich durch das Bulletin officiel dekretierte Abgaben und Steuern erhoben worden sind, von denen allein drei Erträge abwarfen, deren Summe 25 Prozent des Wertes der gesamten damaligen Ausfuhr gleichkam.

Die unmittelbare Veranlassung zu dem Konflikt mit der Rotterdamer Gesellschaft war die durch das Dekret vom 9. Juni 1890 getroffene Bestimmung, dass Elfenbein nicht

bloss einer Patentsteuer von 2—4 Francs pro Kilogramm, sondern auch noch einem Ausfuhrzoll von 2 Francs pro Kilogramm unterliegen solle.

Diese Bestimmung machte der Rotterdamer Gesellschaft den Handelsbetrieb im Kongostaat unmöglich und zwang sie. — da alle von ihr angebrachten Beschwerden erfolglos blieben — ihre Niederlassungen im Kongostaat aufzugeben und auf französisches und portugiesisches Gebiet überzusiedeln.*)

Ob die Belastung einer Ware mit einer Patentsteuer und einem Ausfuhrzoll dem Prinzip des Freihandels entspricht, soll hier unerörtert bleiben, jedenfalls wird man aber in dem Umstande, dass die Rotterdamer Gesellschaft, die seit dem Jahre 1860 in Boma einen blühenden Handel betrieben hatte, sich einfach zum Aufgeben ihres Unternehmens im Kongostaat entschlossen hat, wohl einen schlüssigen Beweis dafür erblicken müssen, dass die dekretierte Besteuerung eine übermässige gewesen sei.

Der Umstand, dass der Kongostaat gerade im Jahre 1891 eine veränderte Politik einschlägt, nachdem er kurz zuvor im Jahre 1890 auf dem Brüsseler Antisklavereikongress das Recht erlangt hatte, Einfuhrzölle zu erheben, ist, — wie es mir scheinen will — nicht ganz mit Unrecht so gedeutet worden, dass der Staat nach Erlangung dieses wichtigen Rechts es nun auch nicht mehr der Mühe wert erachtet hat, fernerhin auf die Signatarmächte Rücksicht zu nehmen.

Beachtenswert ist, dass die rechtliche Grundlage der Domianialpolitik gewissermassen schon in das Geburtsjahr des Kongostaates selbst fällt, also weit älteren Datums ist als die praktische Bethätigung dieser Politik.

Als Grundpfeiler derselben muss das Dekret vom 1. Juli 1885 angesehen werden, welches in Art. 2 schlechtweg den Grundsatz ausspricht, dass alles herrenlose Land Staats-

*) Von ihrem Grundbesitz im Kongostaate hat die Handelsvennootschap erst im Jahre 1901 Teile an die Kasaigesellschaft und an die Compagnie Bruxelloise pour le commerce du Haut-Congo in der Weise cedirt, dass sie Teilnehmerin dieser beiden Unternehmungen wurde.

eigentum sei: „Les terres vacantes doivent être considérées comme appartenant à l'État.“

Dass diese einfache Bestimmung eine Tendenz in sich schliesst, ist zweifellos. Diese Tendenz tritt deutlich zu Tage, wenn man die vom Kongostaat getroffene gesetzliche Bestimmung mit den gleichzeitigen deutscherseits erlassenen, denselben Gegenstand behandelnden Verordnungen vergleicht.

Beispielsweise besagt die bezügliche, für Südwestafrika am 1. Oktober 1888 erlassene Verordnung nur, dass die Besitzergreifung herrenlosen Landes ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars verboten sei, und die für Ostafrika am 1. September 1891 erlassene Verordnung enthält nur die etwas weitergehende Regelung, dass sie das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, der Regierung einräumt.

In beiden Verordnungen wird meines Erachtens anerkannt, dass, solange eine Besitzergreifung weder von der Regierung noch durch andere Personen stattgefunden hat, das herrenlose Land und die natürlichen Früchte desselben ihren Charakter nicht ändern, sondern das bleiben, was sie sind, *res nullius*, also dem Handelsbetrieb Aller zugänglich sind.

Eine gleiche Regelung hat diese Frage im Kongostaat nicht gefunden. Das erwähnte Dekret machte den Staat zum uneingeschränkten Eigentümer des herrenlosen Landes und die Ausdehnung dieses Prinzips auf die Bodenfrüchte und alles dasjenige, was sich unter der Bodenfläche befand, war in der Folge im Wesentlichen nichts anderes als eine sich von selbst ergebende juristische Konsequenz.

Durch den Umstand, dass Elfenbein und Kautschuk damals wie heutigen Tages die weitaus wertvollsten Exportprodukte des Kongostaats sind, erklärt sich die bevorzugte Stellung, die der Staat als Handelsgesellschaft dadurch gewinnen musste, dass er diese Exportprodukte zu seinem unbeschränkten Eigentum erklärte.

Das erwähnte Dekret ist indessen für die Bodenfrage selbst von den allerweittragendsten Folgen gewesen, denn

nach Erlass desselben gab es thatsächlich im Kongostaate lediglich die folgenden drei Arten des Grundeigentums:

1. die Ländereien der Eingeborenen, die diesen zum grossen Teil bald nach Erlass des Dekrets zugeteilt wurden,
2. die im Privatbesitz befindlichen Ländereien und
3. das Eigentum des Staates.

Wieviel von dem Staatsgebiet den Landes-Eingeborenen zugefallen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Bei der geschilderten Zwangslage, in der der Staat sich dauernd befindet, kann nicht angenommen werden, dass er bei Zuteilung der Gebiete an die Eingeborenen besonders uneigennützig zu Werke gegangen sei. Von einer Interessenvertretung der Eingeborenen bei dieser Zuteilung ist auch nichts bekannt geworden. Berücksichtigt man, dass die Eingeborenen-Bevölkerung im Kongostaat verhältnismässig keine dichte ist, so kann nicht angenommen werden, dass sich zur Zeit ein erheblicher Prozentsatz des Staatsgebiets im Besitz der Eingeborenen befindet.

Weniger einfach ist die Frage nach dem Umfange des im Eigentum von Privaten und Gesellschaften befindlichen Grundbesitzes zu beantworten.

Es liegt auf der Hand, dass bei der Gründung des Staates von einem erheblichen Grundbesitz von Privaten nicht die Rede sein konnte, dagegen sind während des Bestehens des Staates thatsächlich Gebietsteile in den Privatbesitz übergegangen. Von der erwähnten Berechtigung, durch Okkupation Grundeigentum zu erwerben, ist nur in beschränktem Masse Gebrauch gemacht worden. Bei Besprechung dieser Frage scheint es zweckmässig, den Grunderwerb der älteren Gesellschaften von dem der jüngeren, d. h. der seit dem Jahre 1892 ins Leben getretenen zu unterscheiden.

Unter den älteren ausländischen Aktiengesellschaften habe ich zunächst nur zwei ermitteln können, welche umfangreichere Gebiete zum Eigentum erworben haben, es sind dies:

Das Syndikat von Mataba, welches die 14000 Hektar umfassende Insel gleichen Namens zum Eigentum besitzt und die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie, welche ein Territorium von 150000 Hektar zum Eigentum erworben hat. Von diesen älteren Gesellschaften sind ferner zu erwähnen die Kongo-Eisenbahngesellschaft, welche ein Gebiet von 616000 Hektar zum Eigentum besitzt, und die im Jahre 1891 gegründete Katanga-gesellschaft.

Der letzterwähnten Gesellschaft ist der dritte Teil des Domänen-Gebiets überwiesen worden, welcher begrenzt wird durch den oberen Lualaba, den oberen Lomani, den Manyena Urua und Katanga, und nach einer am 9. Mai 1896 getroffenen Vereinbarung hat sie das Recht, den nördlichen Teil der Konzession gegen eine gleichgrosse Bodenfläche im Flussgebiet des unteren Lomani einzutauschen.

Die jüngeren, seit dem Jahre 1892 entstandenen Gesellschaften charakterisieren sich vielfach als solche, bei denen der Staat mit Kapital in der Weise beteiligt ist, dass er sich als Entgelt für die Erteilung der Konzession hat Aktien geben lassen, deren Beträge er weiter nicht eingezahlt hat. Diese jüngeren Gesellschaften haben im Allgemeinen nur in beschränktem Masse Grundeigentum erworben. Der Grund hiervon liegt darin, dass sie zum grössten Teil die Ernte der Domänialfrüchte für einen bestimmten Zeitraum gepachtet haben und zur Ausübung dieses Betriebes Grundeigentum nicht, oder doch nur in geringem Masse bedürfen.

Je nach der Anzahl und Grösse der in den Besitz des Staates gelangten Aktien gestaltet sich dann selbstredend der Gewinnanteil des Staates an den einzelnen Unternehmungen verschieden. Hierbei ist der Kongostaat jedoch nicht stehen geblieben, vielmehr ist er, um gleichzeitig einen möglichst sicheren und umfangreichen Gewinn aus der Beteiligung an Privatunternehmungen zu erzielen, im Jahre 1901 auf einen neuen Gedanken verfallen. Dieser besteht darin, dass er sich gleich mit einer grösseren Anzahl Gesellschaften associiert

und dann das so entstandene Unternehmen mit umfassenden Monopol- und Kontrollrechten ausstattet.

In der durch das Dekret vom 24. Dezember 1901 mit einem gezeichneten Kapital von 1 000 500 Francs ins Leben getretenen Kasaigesellschaft hat dieser Gedanke z. B. seine Verwirklichung gefunden. Von den 4020 Aktien (à 250 Francs) und 4020 Genussscheinen (ohne Wertangabe) hat der Staat die eine, 14 Privatgesellschaften die andere Hälfte erhalten, und es ist demgemäss der Kasaigesellschaft die monopolistische Ausbeute des ganzen Südgebiets der südwestlichen Zone des Staates in der Weise übertragen worden, dass dem Staat die Hälfte des Gewinns zufällt.

Die 14 Privatgesellschaften haben die ihnen im Konzessionsgebiete zustehenden Bogenrechte der Kasaigesellschaft cediert und sind verpflichtet, keinen Handel mit Elfenbein, Kautschuk und anderen Produkten zu betreiben. Dieses Recht, und insbesondere das des Exports dieser Produkte steht vielmehr einzig und allein der Kasaigesellschaft im ganzen Konzessionsgebiete zu, und um die Gesellschaft in diesem Rechte zu schützen, hat der Staat derselben eine Kontrollbefugnis in der Weise verliehen, dass die Gesellschaft selbst berechtigt ist, Verletzungen ihres Handelsmonopols mit einer Strafe von 25 000 Francs zu belegen. Die Strafzahlung fliesst der Gesellschaftskasse zu, der Gesellschaft aber steht überdies noch das Recht zu, vollen Schadenersatz zu beanspruchen.

Zu erwähnen ist, dass das Konzessionsgebiet bis auf die den Gesellschaften gehörigen an die Kasaigesellschaft cedierten Parzellen im Eigentum des Staats verblieben ist und dass der Staat seinerseits keinerlei Gebietsteile an die Kasaigesellschaft zum Eigentum übertragen hat.

Eine wesentlich andere Vereinbarung hat der Staat mit der Anglo-Belgian India-Rubber and Exploration Company (der Gesellschaft A-BIR) getroffen. Diese besitzt das volle Eigentum an den Domonialgebieten im Stromgebiet des Lopori und Maringa in einem Umkreise von 5 Meilen und ausserdem für einen Zeitraum von 30 Jahren das Recht der Ausbeute

sämtlicher Produkte des Urwaldes im Stromgebiet des Lopori und Maringa. Mit dieser Gesellschaft in engster Verbindung steht die gleichfalls im Jahre 1892 ins Leben getretene Société Anversoise du Commerce au Congo, welche für die Dauer von 50 Jahren das exklusive Recht der Ausbeute sämtlicher Waldprodukte im Stromgebiet des Mongala erworben hat mit der Verpflichtung, die gewonnenen Produkte gegen Empfang einer bestimmten, durch die Konzession festgesetzten Vergütung dem Staate abzuliefern.

Es ist charakteristisch, dass formell als Gründer der Anglo-Belgian Rubber Company der Oberst North gilt, dass jedoch diese Gesellschaft unwidersprochen als eine eigenhändig vom König-Souverän vollzogene Gründung angesehen wird.

Einer der merkwürdigsten Schöpfungen des Kongostaats muss hier noch kurz Erwähnung geschehen, nämlich der im Jahre 1897 in Brüssel gegründeten ersten Belgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Société Générale Africaine, deren Statut im September 1897 im Bulletin officiel publiziert wurde. Diese Gesellschaft ist im vollsten Sinne des Wortes eine Staatsinstitution und es sind ihrer Bethätigung nach keiner Richtung Schranken gezogen, sie kann sich auf jedem, auch auf nichtökonomischem Gebiete bethätigen. Der König-Souverän ernennt nicht bloss die ersten Direktoren und Kommissare, sondern auch den Präsidenten und Sekretäre. Die Stellung der Präsidenten hat dadurch eine ganz besondere Bedeutung, dass ihm sämtliche Befugnisse des Conseils übertragen werden können.

In dieser Gesellschaft tritt der Gedanke des Staats als Handelsunternehmer schlechtweg ohne jede Beschränkung wohl am krassesten in die Erscheinung.

Dass die seit dem Jahre 1895 ins Leben getretenen, vorzugsweise Plantagenwirtschaft betreibenden Gesellschaften, deren es nach dem Bericht der deutschen Handelskammer in Brüssel für das Jahr 1898 neun gab, Grundeigentum erworben haben, muss ohne Weiteres angenommen werden.

Da die Anlagekapitalien dieser Gesellschaften sich in den Grenzen von 150000 bis einer Million Francs bewegen, kann, unter Berücksichtigung der hohen Bodenpreise, nicht angenommen werden, dass der von ihnen erworbene Grundbesitz sehr beträchtlichen Umfangs ist.

Wohl die grösste Landkonzession ist der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains durch das Dekret vom 24. Dezember 1901 vom Kongostaat verliehen worden. Dieser Compagnie sind 4 Millionen Hektar Urwald zur ausschliesslichen Ausbeute überwiesen worden mit der Bestimmung, dass die zugeteilten Gebiete, Forsten und Minen im Verhältnis der Vergrösserung des Gesellschaftskapitals vermehrt werden können und dass die so hinzukommenden Gebiete mit den erwähnten 4 Millionen Hektar zu einem Komplex zu vereinigen sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass, abgesehen von dem Privatbesitz in städtischen Ansiedlungen, der seiner geringen Bedeutung wegen hier unerörtert bleiben kann, Grundeigentum in namhaftem Umfange, gewissermassen einen Teil des Staatsgebietes bildend, lediglich folgenden vier Privatgesellschaften überwiesen worden ist: der Kongoeisenbahn-Gesellschaft, der Katanga-Gesellschaft, der Anglo-Belgian India-Rubber and Exploration Company und der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains. Hierbei stellt sich das Eigentümliche heraus, dass diese vier Gesellschaften nicht Privatgesellschaften, sondern dem Wesen nach Staatsunternehmungen sind, und zwar entweder ausschliessliche, wie die Anglo-Belgian Rubber Company, oder solche, an denen der Staat ein direktes Interesse hat oder unmittelbar als Mitunternehmer beteiligt ist.

An der Kongobahngesellschaft hat der Staat in mehrfacher Beziehung ein direktes Interesse, es steht ihm überdies vom 1. Januar 1909 ein Rückkaufsrecht der Konzession zu, und bei der Katanga-Gesellschaft und der Eisenbahn-Gesellschaft für die grossen Afrikanischen Seen ist der Staat Miteigentümer und Mitunternehmer nicht bloss in dem Sinne, dass er einen Teil der

Geschäftsführer ernennt, sondern ihm fällt auch während der Konzessionsdauer bei der Eisenbahngesellschaft für die grossen Afrikanischen Seen die Hälfte, bei der Katanga-Gesellschaft zwei Dritteile des Reingewinns zu.

Man kann hiernach sagen, dass der Staat alleiniger Eigentümer des weitaus grössten Teils seines Gebiets ist, dass Grundbesitz nur in beschränktem Masse den Eingeborenen und Privaten zusteht und dass, soweit umfangreichere Territorien in das Eigentum von Gesellschaften übergegangen sind, der Staat an den Unternehmungen ein direktes Interesse hat, beziehungsweise sich den dauernden Mitgenuss an jeder Art der wirtschaftlichen Ausbeute dieser Gebiete gesichert hat.

Im Vorstehenden habe ich, indem ich etwas vorausgeeilt bin, diejenige Seite der Domonialpolitik des Kongostaates erörtert, welche sich unmittelbar auf die Bodenfläche des Staats bezieht. Die andere Seite der Domonialpolitik besteht in der Darlegung derjenigen Massnahmen, welche der Kongostaat ergriffen hat, um sein unbeschränktes Grundeigentum auf die natürlichen Bodenfrüchte auszudehnen.

Um hierin einen klaren Einblick zu erlangen, scheint es zweckmässig, die hierauf bezüglichen gesetzlichen Verordnungen inhaltlich kurz wiederzugeben:

Die Domonialpolitik des Kongostaats in der letzterwähnten Richtung wird eingeleitet durch das nicht im Journal offiziell veröffentlichte Dekret vom 21. September 1891, durch welches die Kommissare des Aruvimi-Uelle- und Ubangi-Uelldistrikts sowie die Expeditionschefs am oberen Kongo angewiesen werden, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche geeignet sind, dem Staate die Domonialprodukte zu sichern, insbesondere den Kautschuk und das Elfenbein.

Schon einige Monate früher waren drei Cirkulare erlassen worden, von denen das eine im Distrikt Ubangi-Uelle den Eingeborenen die Elefantenjagd nur unter der Bedingung gestattete, dass sie das gewonnene Elfenbein dem Staate ablieferten. Ein zweites, für den Aequatorialbezirk erlassenes, gestattete den Eingeborenen das Sammeln des Kautschuks

nur unter der gleichen Bedingung, und ein drittes verbot den Eingeborenen am oberen Ubangi das Sammeln und Verkaufen auch der kleinsten Partie Elfenbein oder Kautschuk, weil diese Produkte Staatseigentum seien.

In dem letzterwähnten Dekret befand sich die bedeutungsvolle Bestimmung, dass diejenigen Kaufleute, welche von den Eingeborenen die Produkte kaufen würden, deren Einsammlung verboten sei, sich der Hehlerei schuldig machten und den Gerichten übergeben werden sollten.

Die Veranlassung zu diesen Massnahmen ist unschwer erkennbar. Trotz der scharf angezogenen Steuerschrauben waren die Privatgesellschaften doch noch im stande, in Konkurrenz mit dem Staate ihren Handel zu betreiben. Der Staat selbst handelte mit jährlich steigendem Gewinn, er gab sich daher der Hoffnung hin, dass, wenn es gelänge, den Handel des ganzen Staatsgebiets an sich zu bringen, es ihm hierdurch möglich sein werde, einen Gewinn zu erzielen, der ihm über alle finanziellen Schwierigkeiten hinweghelfen werde.

Die Ausführung der erwähnten Dekrete ist die Veranlassung zu dem zweiten scharfen Konflikt geworden, der sich zwischen der Kongo-Regierung und den Privatgesellschaften abgespielt hat. Auch in diesem Konflikt, der zu den erbittertsten Auseinandersetzungen im belgischen Parlament und in der Presse Anlass gab, haben die Privatgesellschaften wie in dem Streit mit der Rotterdamer Gesellschaft den kürzeren ziehen müssen. Unmittelbar betroffen wurde durch die erwähnten Massnahmen dieses Mal eine belgische Gesellschaft, die des oberen Kongo, die gerade am Ubangi-Uelle ihren Handelsbetrieb hatte und eine Anzahl Faktoreien besass. Es ist charakteristisch, dass es eigentlich zu einem prinzipiellen Austrag des Streites nicht gekommen ist. Soviel bekannt geworden, ist der Gesellschaft eine Entschädigung zu teil geworden, sie wurde aber verpflichtet, ihre angelegten Stationen aufzugeben und ihre Polemik in den öffentlichen Blättern einzustellen. Worin die Entschädigung bestanden hat, lässt

sich mit positiver Bestimmtheit nicht sagen. Nach dem Dekret vom 9. Juli 1890 überliess der Staat konzessionsmässig Privatpersonen und unter ihnen auch der Gesellschaft vom oberen Kongo die Gewinnung von Elfenbein vom Stanley-Pool an bis zu den Stanleyfällen längs des Kongo und seiner schiffbaren Nebenflüsse in einer Breite von 50 km auf beiden Flussufern.

Man nimmt an, dass hierin die Entschädigung bestanden habe.

Auf dem betretenen Wege ist der Kongostaat unbeirrt weiter vorgegangen und er hat sich zunächst veranlasst gesehen, durch das Dekret vom 30. Oktober 1892 sein ausschliessliches Recht auf die Gewinnung des Kautschuks in eine Art System zu bringen:

Durch das erwähnte Dekret wird das ganze Gebiet des Kongostaats in drei ziemlich gleiche Zonen geteilt. Von denselben umfasst die erste, um es kurz zu sagen, den nördlichen Teil, die zweite den südöstlichen und die dritte den südwestlichen.

In der ersten, der nördlichen Zone ist das ganze Gebiet, soweit nicht die Rechte der Eingeborenen in Frage kommen, staatlicher Privatbesitz, und es ist die Kautschukausbeute Privaten untersagt. Der Artikel 2 des Dekrets lautet: „l'exploitation du caoutchouc par les particuliers n'est pas autorisée dans les terres domaniales situées dans les territoires suivants.“ Für die südöstliche Zone, in der sich das Gebiet der Katanga-Gesellschaft befindet, hat sich der Staat gemäss Artikel 3 einstweilen die Regelung der Bestimmungen für die Kautschukausbeute bis zum geeigneten Zeitpunkt vorbehalten. Auf diese Zone bezügliche Verordnungen sind bisher nicht erlassen worden und es ist daher diese Zone dem eigentlichen Privathandel völlig verschlossen geblieben. Es ergibt sich hiernach, dass lediglich nur noch für die dritte, die südwestliche Zone von einer kolonisatorischen Bethätigung von Privaten und Gesellschaften neben dem Staat die Rede sein kann.

In Ergänzung dieses Dekrets ist unter dem 5. Dezember 1892 ein zweites, amtlich nicht veröffentlichtes ergangen. Von demselben findet sich in den Publikationen des Institut International Colonial eine kurze Inhaltsangabe. Aus dieser ist zu entnehmen, dass die die erste Zone bildenden Territorien auf Befehl des Königs-Souverän die Privatdomäne des Staats (*domaine privé*) bilden, dass deren Revenuen zur Bestreitung der Staatskosten zu verwenden sind und dass der Staatssekretär die für die Ausbeutung der Domänen erforderlichen Anordnungen zu erlassen habe.

Es wird allgemein angenommen, dass durch die nicht bekannt gewordenen Teile dieses Dekrets die für die Gewinnung des Kautschuks durch das Dekret vom 30. Oktober 1892 aufgestellten Gesichtspunkte auf alle übrigen Domänialprodukte, Elfenbein einschliesslich, ausgedehnt worden sind.

Es fragt sich hiernach, wie sich die Gewinnung und der Handel mit Kautschuk, als des seinem Werte nach in erster Reihe in Frage kommenden Exportartikels in den drei bezeichneten Zonen des KongoStaats gestaltet hat.

In der ersten und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der zweiten Zone, also in Zweidritteilen des ganzen Staatsgebiets, können Kautschuk und alle übrigen Landesprodukte nur vom Staate selbst gewonnen und in den Handel gebracht werden.

Wenn praktisch diese Bestimmung nicht strikt eingehalten, sondern ausser dem Staate auch Privatgesellschaften und Personen das Sammeln von Kautschuk in den Staatsdomänen gestattet wird, so liegt hierin keine Abweichung vom Prinzip, denn die erwähnten Gesellschaften und Private sind nichts anderes als Beauftragte des Staates, die verpflichtet sind, den gewonnenen Kautschuk gegen Empfang einer gesetzlich geregelten Gebühr dem Staate abzuliefern. Selbst die gewonnenen Produkte in den Handel zu bringen, ist den Privaten strengstens verboten.

In der dritten, der südwestlichen Zone, sind neben der Staatsregie zwei Arten der Kautschukgewinnung möglich: entweder kann vom Generalgouverneur einer Gesellschaft das ausschliessliche Recht zur Kautschukgewinnung durch Verleihung einer Konzession für einen Umkreis von 30 km um das Comptoir der Unternehmung ertheilt werden, oder es kann — sowohl Eingeborenen wie Europäern — gegen Entrichtung eines Domonialzinses das Kautschuksammeln gestattet werden.

Im letzteren Fall besteht der Domonialzins bei den Eingeborenen in einer Abgabe in natura, die den fünften Teil der gesammelten Partie nicht übersteigen darf, — von den Europäern werden 25 Cent pro Kilogramm erhoben.

Die ersterwähnte Art der Kautschukgewinnung in der freien Zone ist durch das am 1. Februar 1898 erlassene Dekret, durch welches jedem Handelscomptoir eine Lizenz von 5000 Francs auferlegt wurde, so schwer belastet worden, dass für den Privatunternehmer für die Gewinnung des Kautschuks zur Zeit lediglich nur noch die Entrichtung des Domonialzinses in Frage kommt.

Es tritt hinzu, dass notorisch der Erlangung von Konzessionen die grössten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und dass ihre Erteilung von der Willkür des Staatsrates abhängt, der selbst Handel treibt. Thatsächlich erteilt der Staat nur noch in dem Falle Konzessionen, wenn ihm ein erheblicher Prozentsatz vom Gewinn zugesichert wird, wie dies bei der Kasai-Gesellschaft (50 %) geschehen ist.

Nur mit einigen Worten ist hier auch des Elfenbeinhandels Erwähnung zu thun. Die Elefantenjagd ist im ganzen Staatsgebiet verboten, sie kann nur mit besonderer Erlaubnis ausgeübt werden, hieraus folgt, dass der Staat es auch hier in seiner Gewalt hat, jedes ihm nichtzusagende Gesuch abzulehnen. Der Handel mit fossilem Elfenbein ist dagegen jedermann gestattet, er unterliegt aber je nach der Güte des Stücks einem erheblichen Ausfuhrzoll. Die letzterwähnte Bestimmung wird dadurch erheblich eingeschränkt, dass auf den Staats-

domänen, (nicht bloss auf den Privatdomänen des Staates) der Elfenbeinhandel nur vom Staat ausgeübt werden kann.

Eine Art rechtlicher Begründung hierfür ist durch die Aufstellung des Satzes versucht worden, dass es in den Domänenwäldern sogenannte „Dépôts“ von Elfenbein giebt, die als Zubehör des Bodens (*accessoires du sol*) anzusehen sind.

Hierin kann man nichts anderes sehen, als den Versuch eine Vergewaltigung der Eingeborenen in eine juristische Form zu kleiden.

Von grossem Interesse wäre es hiernach, ziffernmässig festzustellen, ein wie grosser Teil von dem Gesamtexport des Kongostaats an Kautschuk und Elfenbein durch die Regie des Staates bewerkstelligt wird.

Bedauerlicherweise lässt sich absolut Zuverlässiges hierüber nicht sagen.

Wauters (*l'État Indépendant du Congo*) hat den Wert der gesamten Ausfuhr an Elfenbein und Kautschuk beispielsweise für das Jahr 1899 auf 32 500 000 Frs. und den der Staatsverkäufe auf 19 130 000 Frs. beziffert. Aus der Zusammenstellung dieser Ziffern mit der für frühere Jahre ermittelten ist von Anderen die Schlussfolgerung gezogen worden, dass etwa die grössere Hälfte bis zweidrittel der Gesamtausfuhr des Kautschuks und Elfenbeins durch den Staat bewerkstelligt wird. Bei dieser Schätzung wird vorausgesetzt, dass der Staat lediglich nach Antwerpen exportiert. Da diese Voraussetzung nicht zutrifft, vielmehr allbekannt ist, dass der Staat auch nach Hamburg und London exportiert, dürfte die Annahme berechtigt sein, dass das mittelbar und unmittelbar vom Staate exportierte Quantum an Kautschuk und Elfenbein durch obige Schätzung zu gering veranschlagt ist.

Dem Wunsche, in diese wichtige Frage klaren Einblick zu gewinnen, steht u. a. der Umstand entgegen, dass es vielfach überhaupt nicht möglich ist, den Export des Staates von dem der Privatgesellschaften streng aus einander zu halten. Angesichts der Thatsache, dass es im Kongostaat Privatgesellschaften giebt, die reine Staatsunternehmungen sind, und

andererseits solche, bei denen der Staat als Mitunternehmer unmittelbar interessiert ist, muss es als ein vergebliches Bemühen bezeichnet werden, hier Gesichtspunkte aufzustellen, die den eigenartigen Verhältnissen, wie sie zur Zeit im Kongostaate bestehen, Rechnung tragen.

Die hier erörterte Frage bedarf noch der Beleuchtung von einer anderen Seite.

Ueber den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Einregistrierung sind eine Anzahl durchaus moderner, auf dem Prinzip der Torrensakte basierender Gesetze und Dekrete ergangen. Dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, dass der Erwerb von Grund und Boden durch Private, wenn auch unter bestimmten gesetzlich geregelten Formen und Bedingungen, doch jedermann freisteht. Diese Annahme ist unzutreffend, denn thatsächlich bewerkstelligt der Kongostaat schon seit dem Jahre 1897, abgesehen von geringfügigen Landüberweisungen an Missionsgesellschaften, keine Verkäufe von Staatsländereien, sondern lehnt alle dahingehenden Gesuche ab.

Dieses Prinzip tritt auch in den veröffentlichten Budgets des Kongostaates zu Tage. Beispielsweise sind für das Jahr 1900 für Verkäufe, Pachten und Baumfällen bloss 80.000 Francs und für das Jahr 1901 bloss 70.000 Francs in Einnahme gestellt worden.

Als Gründe für diese Bodenpolitik des Staates werden mehrere angeführt, u. A. die bisher noch nicht in ausreichendem Masse vollzogene Landvermessung, es wird aber auch offen darauf hingewiesen, dass durch den Uebergang grösserer Gebiete in den Privatbesitz der ganzen wirtschaftlichen Thätigkeit des Staates eine überaus gefahrvolle Konkurrenz erwachsen kann.

Die Thatsache, dass der Staat es ablehnt, Teile seines Gebietes an Private zu verkaufen, ist indessen nicht als eine reine praktische Massnahme aufzufassen, sondern sie kommt in der Gesetzgebung des Staates zu entsprechendem Ausdruck.

Durch das Dekret vom 9. August 1893 wurden für die Ländereien des Staates Verkaufspreise (berechnet pro Hektar) publiziert und durch den Art. 14 dieses Dekrets angeordnet, dass die publizierten Verkaufsbedingungen und Preise sich nicht bezögen auf die im Art. 2 und 3 des Dekrets vom 30. Oktober 1892 genannten Gebiete. Die hier aufgeführten Gebiete sind diejenigen der ersten und zweiten Zone. Da nun die Gebiete der ersten Zone die unverkäufliche Privatdomäne des Staates bilden und für die zweite Zone in der Folge keine Verkaufspreise publiziert wurden, war die Folgerung berechtigt, dass die Staatsländereien der ersten und zweiten Zone unverkäuflich seien.

In der Folge wurden durch das Dekret vom 8. Oktober 1897 lediglich für das Gebiet vom oberen Kongo, östlich vom Flusse Lukunga, welcher sich in den Stanley pool ergiesst, abermals Verkaufspreise publiziert, die, je nachdem es sich um Ländereien für Handelszwecke oder landwirtschaftlichen Betrieb handelt, verschieden normiert waren.

Der Artikel 2 dieses Dekrets bestimmte, dass für die Gebiete, für die andere Bestimmungen festgesetzt sind als durch obiges Dekret, sowie für Grundstücke, die das festgesetzte Maximum überschreiten oder die in der Umgegend von Städten belegen sind, der Gouverneur in jedem Falle einzeln den Preis bestimmen solle. Und der Artikel 3 ordnete an, dass alle diesem Dekret entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben seien.

Hierauf erging am 3. Februar 1898 ein Dekret, welches die Verkaufspreise für Terrains zum Anbau von Kaffee, Kakao und für die Kautschukernte in der Umgegend städtischer Ansiedlungen publizierte, — aber eine fast gleichzeitig erlassene Verordnung bestimmte, dass keinesfalls vor dem Jahre 1899 vom Gouvernement Kaufgesuche berücksichtigt werden sollen, welche sich auf Domänengrundstücke beziehen, die in der Umgebung von Städten oder am oberen Kongo östlich vom Fluss Lukunga belegen sind. Worin besteht nun hiernach die Stellung des Staates zu den Landverkäufen?

Meines Erachtens geht aus den angeführten Bestimmungen folgendes hervor:

Verboten ist bis auf weiteres der Verkauf von Grundstücken in der Umgebung von Städten im ganzen Staatsgebiet, und verboten ist der Verkauf von ländlichen Grundstücken in der *Domaine privé*, in der südöstlichen Zone und bis auf weiteres in dem Gebiete des oberen Kongo östlich vom Fluss Lukunga. Durch einen Blick auf die Karte und insbesondere unter Berücksichtigung der mittlerweile der Kasaigesellschaft verliehenen Konzession ergibt sich, dass derjenige Teil des Staatsgebiets, in dem Verkäufe durch den Gouverneur noch zulässig sind, als ein verschwindend kleiner und überhaupt garnicht mehr in Betracht kommender bezeichnet werden muss.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die dargelegte gesetzliche Regelung der Verkaufsfrage der Domänen doch nicht anders als eine Verletzung des am 8. November 1884 zwischen Deutschland und der internationalen Gesellschaft des Kongo abgeschlossenen Vertrages angesehen werden kann.

Der Absatz 2 dieses Vertrages lautet: „Die Angehörigen des Deutschen Reiches sollen das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen und zu vermieten, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie Küstenschiffahrt unter deutscher Flagge zu betreiben.“

Nur mit einigen Worten ist hier die Frage zu erörtern, wie der Kongostaat seinen ausgedehnten Grundbesitz wirtschaftlich verwertet. Die Antwort hierauf ist, dass dies gemäss einem Dekret vom Oktober 1896 durch direkte Regie geschieht. Diese besteht im wesentlichen darin, dass das Einsammeln der Naturprodukte und auch der Plantagenbetrieb unter der Leitung und Aufsicht von Staatsbeamten, sogen. Staatsagenten stattfindet, die ihrerseits unter den Distriktskommissaren stehen.

Die Arbeiterfrage ist durch eine Art Zwangsverfahren gelöst. Die Häuptlinge werden mit der Ausführung bestimmter Arbeiten in den Waldregionen oder in den Kaffee-

und Kakao-Plantagen beauftragt und diese führen dann diese Arbeiten mit Hilfe ihrer Stammesgenossen aus.

Die Details dieses ganzen Systems sind in Dunkel gehüllt, selbst Verteidiger des Kongostaates tadeln, dass das Mass der von den Eingeborenen zu leistenden Arbeit nicht gesetzlich geregelt ist und dass eine Veröffentlichung der wichtigsten, auf dieses Verhältnis bezüglichen Bestimmungen nicht stattgefunden hat.

Unwidersprochen ist die Thatsache, dass die Beamten sowohl wie die Häuptlinge durch Tantiëmen und Prämien an den Wirtschaftsergebnissen interessiert sind und dass die Auseinandersetzung der Häuptlinge mit den Eingeborenen diesen selbst überlassen bleibt. Was das System für den Kongo-Staat besonders empfiehlt, ist der Erwerb der Produkte zu so geringen Preisen, dass sie dem monopolisierenden Staate einen grossen Gewinn abwerfen.

Nach dem Vorstehenden bedarf es kaum noch einer besonderen Darstellung, worin die zu allen Zeiten gegen den Kongostaat von den Privaten aller Nationen gleichmässig erhobenen Anschuldigungen und Beschwerden bestehen.

Die Handelsgesellschaften sagen: Der Kongostaat sei nichts anderes, als eine Handelsgesellschaft grossen Stils. Der Staat habe sich alles dasjenige, was überhaupt Gegenstand des Handels sein kann, in einem Masse zugeeignet, dass neben ihm das Privatkapital sich überhaupt nicht mehr bethätigen kann; sie sagen, die Berliner Akte habe allen Nationen gleichmässig die Handelsbethätigung im Kongogebiet sichern wollen, und die Politik des Kongostaats habe es zu Wege gebracht, dass allen Nationen Europas gleichmässig die Bethätigung auf dem Handelsgebiet zur Unmöglichkeit gemacht worden ist. Sie sagen endlich, und meines Erachtens nach mit gutem Recht, dass die durch den Art. 1 der Kongo-Akte proklamierte Handelsfreiheit doch nur dann einen Sinn gehabt habe, wenn sie auf die damals, wie jetzt allein in Frage kommenden Ausfuhrartikel, nämlich Elfenbein und Kautschuk zu beziehen war.

Die Antwort auf die Frage, ob diese Beschwerden gerechtfertigt sind, giebt ein Blick auf die Verhältnisse, wie sie sich im Augenblick im Kongostaate gestaltet haben.

Der Staat produziert thatsächlich nahezu umsonst, die natürlichen Früchte sind sein ausschliessliches Eigentum, die Aneignung derselben erfolgt durch die im Staatsdienst stehenden Beamten und durch die Häuptlinge im Verein mit ihren Stammesgenossen. Von einer wesentlichen Belastung der Produktionskosten kann beim Staate nicht die Rede sein.

Ganz anders gestaltet sich die Lage bei den Privatgesellschaften. Diese sind, wenn sie überhaupt zum Handel zugelassen werden, und das ist in dem zur Staatsdomäne erklärten Gebiete nicht der Fall, gezwungen, kostspielige Comptoirs und Stationen zu unterhalten, sie müssen ihre Beamten voll honorieren, und sie müssen, um überhaupt in den Besitz der Handelsware zu gelangen, schon soviel an Steuern und Aneignungskosten entrichten, dass die Ware, noch bevor sie in den Handel kommt, schon so schwer belastet ist, dass sie im Handel überhaupt nicht mehr verwertet werden kann.

Es folgt der Transport der Ware. Dieser wird für den Staat von den Eisenbahnen und Dampfern entweder umsonst oder zu Ausnahmetarifen besorgt. Die Privaten müssen selbstredend die volle Fracht entrichten.

Endlich kommt der Ausfuhrzoll. Derselbe ist für den Staat im wesentlichen Rechnungssache. Die Privaten müssen die allseitig als hoch bezeichneten Exportzölle bar entrichten.

Dass unter solchen Umständen den Privatgesellschaften die Konkurrenz im Handel unmöglich gemacht ist, liegt auf der Hand.

Es fragt sich hiernach, ob die besprochenen gesetzlichen Bestimmungen, welche den geschilderten Zustand geschaffen haben, ihrem Wesen nach sich als Privilegien und Monopole im Sinne des Art. 5 der Kongo-Akte darstellen, d. h. als solche, „die sich auf den Handel beziehen“.

Ich stehe nicht an, diese Frage unbedingt im bejahenden Sinne zu beantworten:

Denn was ist es anderes als ein Monopol, wenn der Staat im dritten Teil seines Gebiets, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch in einem zweiten Drittel desselben, nicht bloss den Kautschuk, sondern auch alle übrigen Naturprodukte sich ausschliesslich aneignet, und was ist es anderes als die konsequente Ausgestaltung eines monopolistischen Prinzips, wenn er zwar das Einern der Produkte auf dem Konzessionswege einzelnen Gesellschaften und Privaten zeitweise gestattet, den Handel mit diesen Produkten aber schlechtweg verbietet und sich selbst vorbehält?

Was ist es ferner anderes als Monopolwirtschaft, wenn der Staat Konzessionen von dem geschilderten ungeheueren Umfange erteilt und sich überdies noch dauernd einen erheblichen Anteil am Gewinn sichert?

Als ein Bodenmonopol im vollsten Sinne des Wortes muss es ferner bezeichnet werden, wenn der Staat ein Drittel seines Gebietes für unveräusserliche Staatsdomäne erklärt, für ein zweites Drittel keine Verkaufspreise publiziert, also auch hier den Grund und Boden als unveräusserlich hinstellt und im übrig bleibenden Teil des Staatsgebietes an ihn gelangende Kaufgesuche thatsächlich ablehnt und zugleich Verordnungen erlässt, die dem Wesen nach die Unverkäuflichkeit des Grund und Bodens in sich schliessen.

Dass unter Privilegien und Monopolen im Sinne der Kongo-Akte nichts anderes zu verstehen ist, als was man im gewöhnlichen Leben überhaupt unter diesem Begriff versteht, ist im Hinblick auf die dem Erlass der Kongo-Akte vorhergehenden Verhandlungen zweifellos. Demnach ist ein Monopol, „das sich auf den Handel bezieht“, nichts anderes, als das einer Person oder Korporation vom Staate verliehene oder von diesem kraft eigener Macht thatsächlich ausgeübte ausschliessliche Recht des Betriebes eines bestimmten Handelszweiges. Der Gegensatz eines Monopols in Handelssachen ist der Freihandel. Da nun der Kongostaat ein Staat ist, in dem staatsgrundsätzlich gemäss Art. 1 der Kongo-Akte die Handelsfreiheit besteht, ist es selbstverständlich, dass im Kongostaate

nicht solche Gesetze erlassen werden können, welche den Erwerb und Verkehr der Güter künstlich hemmen und demselben Schranken setzen, sondern nur solche, welche dem Prinzip nach den freien Verkehr der Güter gewährleisten. Zu beachten ist hierbei, dass es sich hier nicht um ein Staatsgrundgesetz handelt, welches der Kongo-Staat sich selbst gegeben hat, sondern um ein unantastbares internationales Recht, das die Garantiemächte erworben haben. Es folgt hieraus, dass das Vorhandensein dieses Rechts eine Beschränkung der Souveränität des Kongostaates in sich schliesst, und zwar in dem Sinne, dass nicht etwa dem Kongostaate überhaupt das Recht abzusprechen ist, auf privatrechtlichem, industriellem oder einem anderen Gebiete Monopole zu errichten, sondern in dem Sinne, dass er nicht befugt ist, einem einzelnen ihm zustehenden Monopolrechte, in casu dem Eigentumsrechte an Grund und Boden eine derartige Ausdehnung und Tragweite zu verleihen, dass hierdurch die Handelsfreiheit zu bestehen aufhört.

Einer ausdrücklichen Erwähnung dessen, dass es im Hinblick auf die garantierte Handelsfreiheit in erster Reihe unmöglich ist, das wertvollste der Verkehrsgüter, den Grund und Boden, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, bedarf es weiter nicht.

Wenn hiergegen in einem in den Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft veröffentlichten Artikel des Herrn René Vauthier geltend gemacht wird, dass „Handelsmonopole und Eigentumsrechte zwei ganz verschiedene Dinge“ seien, so wird man dies im allgemeinen als richtig zugeben können, aber doch in Erinnerung bringen müssen, dass, da im Kongostaat der Freihandel grundsätzlich besteht, dem Staate in keinem Falle das Recht zuerkannt werden kann, seinem Eigentumsrechte am Grund und Boden eine solche Ausdehnung zu verleihen, dass an Stelle der garantierten Handelsfreiheit ein alles umfassendes Handelsmonopol des Staates tritt.

Wenn ferner Cattier in seinem Werke *Droit et Administration de l'État Indépendant du Congo* ausführt, dass

sinngemäß im Art. 5 der Kongo-Akte nur „internationale“ Privilegien und Monopole gemeint seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Formulierung des Art. 5 dem keineswegs entspricht und dass es unzulässig ist, einem internationalen Verträge eine Einschränkung zu geben, die zu dem deutlich erkennbaren Willen der Kontrahenten im direkten Gegensatz steht.

Es mag im Hinblick auf die Finanzlage des Staates schwer sein, im einzelnen die richtigen Grenzen zu finden und festzustellen, dass dies aber der modernen Staatskunst möglich, ist zweifellos. Hat doch der Kongostaat selbst in der ersten Periode seines Bestehens den Beweis geliefert, dass auch ohne wesentliche Verletzung der Kongo-Akte eine Verwaltung des Staates möglich ist!

Meinen Darlegungen über Monopol und Handelsfreiheit entsprechen die Art. 5 und 1 der Kongo-Akte. Von diesen verbietet der Art. 5 schlechweg Monopole und Privilegien, „die sich auf den Handel beziehen“, und der Art. 1 proklamiert die Handelsfreiheit ohne jede Einschränkung. Ich glaube hierdurch dargethan zu haben, dass die Zustände, wie sie im Augenblick im Kongostaat bestehen, das Gegenteil von dem sind, was man in der Wissenschaft und im bürgerlichen Leben als Handelsfreiheit bezeichnet.

Steuer- und Finanzwesen Chinas

in Hand der Geschichte.

Yang

Oldenbourg

1904

